

Financial Crime: PPI-Regelungskatalog

EU-Geldwäscherichtlinien, GwG und EU-AML-Paket

Claudia Löschmann, LL.M.

Sandra Reinhard, LL.M.



1. bis 3. EU-Geldwäscherichtlinie – Die ersten EU-Richtlinien im geldwäscherechtlichen Umfeld

Grundsätzlich sollen die Geldwäscherichtlinien verhindern, dass illegale Gelder in den offiziellen Finanz- und Wirtschaftskreislauf gelangen. 1991 trat die erste europäische Richtlinie hierzu in Kraft.

Auf EU-Ebene wurde – aufbauend auf den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) – 1991 die 1. Geldwäscherichtlinie ausgearbeitet.

Mit der 2. Geldwäscherichtlinie bezog die EU neben Banken und Finanzdienstleistern auch Bereiche des Nichtfinanzsektors in die Geldwäschebekämpfung ein.

Die 3. Geldwäscherichtlinie enthält unter anderem eine Verschärfung der Sorgfaltspflichten, eine Verpflichtung zur Schaffung einer nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und die Integration der Terrorismusfinanzierung in die Geldwäschebekämpfung.

Insgesamt hat die EU bei der Geldwäscheprävention sowie der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung verschiedene grundlegende Regelungen für die Verpflichteten gesetzlich vorgeschrieben. Diese werden sukzessive angepasst und wurden zum Teil auch schon deutlich verschärft.

Regelungen für Verpflichtete: Risikomanagement und Abgabe von Verdachtsmeldungen

Zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen alle Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement gem. §§ 4 ff. Geldwäschegesetz (GwG) verfügen, hierzu zählen etwa:

- Durchführen von Risikoanalysen gemäß § 5 GwG
- Ergreifen von internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG

Liegen dem Verpflichteten verdachtsbegründende Tatsachen für ein Geldwäschedelikt vor, welche durch eine Plausibilitätsprüfung nicht beseitigt werden können, liegt nachfolgende Pflicht vor:

- Die Abgabe von Verdachtsmeldungen gemäß § 43 GwG, die seit 2018 grundsätzlich elektronisch an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln sind. Die Zentralstelle nimmt in Deutschland die Rolle der Financial Intelligence Unit (FIU) wahr.

Allgemeine, vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

Zu diesem Komplex zählen gem. §§ 10 ff. GwG abhängig vom Risiko insbesondere:

- eine Legitimations- und Identitätsprüfung einschließlich des Know-your-Customer-Prozesses (KYC) vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung beziehungsweise der Durchführung einer Transaktion
- die Überprüfung der Vertretungsverhältnisse, also die Ermittlung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten
- die Überprüfung des Status als politisch exponierte Person (PEP)
- eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen
- die Aktualisierungspflichten des Datenbestandes im Hinblick auf den Vertragspartner sowie die für ihn auftretenden Personen
- die Transaktionsüberwachung

Beachtung von Sanktionslisten

Bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung haben die Verpflichteten insbesondere diverse Länder- und Sanktionslisten in ihren Prozessen und IT-Systemen zu berücksichtigen. In diesem Kontext sind sowohl aufgeführte Personen und Staaten als auch Güter und Waren einzubeziehen. Zu diesen Listen zählen etwa:

- EU-Sanktionslisten (zum Beispiel die Consolidated List of Persons, Groups and Entities subject to EU Financial Sanctions, CFSP-Liste)
- US-Sanktionslisten (etwa die Liste des Office of Foreign Assets Control, OFAC-Listen)
- Diverse Embargolisten

4. EU-Geldwäscherichtlinie und GTVO – Im Mittelpunkt: risikobasierter Ansatz, Transparenzregister und Rückverfolgbarkeit von Geldströmen

Bis zum 26. Juni 2017 musste die 4. EU-Geldwäscherichtlinie von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt sein. In Ergänzung trat am gleichen Tag zudem eine neue Geldtransferverordnung (GTVO) in Kraft. Sie soll die Rückverfolgbarkeit von Zahlern und Empfängern sowie ihrer Vermögenswerte verbessern.

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie zielte primär auf die Angleichung der EU-Politik an die Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism policy (AML/CFT-Richtlinien) der Financial Action Task Force (FATF) der OECD ab. Die EU übernahm folgerichtig die im Februar 2012 formulierten und überarbeiteten 40 Empfehlungen der FATF zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in die Richtlinie.

Wesentliche Regelungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Ausweitung des Anwendungsbereiches sowie erhöhte Anforderungen

Die Aufnahme weiterer Verpflichteter, wie etwa Glücksspielanbieter, in das Geldwäschegesetz (GwG) sowie die Einführung zusätzlicher Anforderungen für den Verpflichtetenkreis erhöht den Aufwand für die Compliance.

Einführung eines Transparenzregisters

In diesem zentralen Register sollen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der jeweiligen juristischen Person aufgeführt sein. Die Absicht ist eine transparentere Darlegung der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse von Unternehmen. Einsicht in das neue Transparenzregister sollen Behörden und die Financial Intelligence Unit (FIU) nehmen können, aber auch Personen mit nachgewiesenem berechtigtem Interesse.

Intensivierter risikobasierter Ansatz

Dies war eine der weitreichendsten Änderungen. Die Novelle verlangt von den Verpflichteten, jede individuelle Geschäftsbeziehung sowie Transaktion auf ihr jeweiliges mögliches Geldwäscherisiko zu prüfen. Umstände, die nach der 3. Geldwäscherichtlinie beispielsweise noch automatisch eine Einstufung als geringeres Risiko bedingten, sind nun lediglich als einzelne Risikofaktoren zu bewerten. Jetzt führt erst eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Risikofaktoren zu einer Endbewertung und einer Risikoklassifizierung der individuellen Sachverhalte. Ziel dieser Änderung: Automatismen bei der Risikobewertung verhindern.

Steuerkriminalität kommt in den Vortatenkatalog

Steuerstraftaten, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet werden, fanden Aufnahme in den strafrechtlichen Vortatenkatalog.

Kreis der politisch exponierten Personen (PEP) erweitert

Der Kreis der politisch exponierten Personen (PEPs) wurde räumlich erweitert. Es sollen nicht mehr nur PEPs aus Drittstaaten, sondern auch aus Ländern der EU berücksichtigt werden.

5. EU-Geldwäscherichtlinie – Kryptowerte werden erstmals berücksichtigt

Die 5. Geldwäscherichtlinie musste von den Ländern der EU zum Januar 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie setzt inhaltlich maßgeblich auf der 4. Geldwäscherichtlinie auf.

Die Änderungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie an den bisherigen Regelungen sind thematisch weit gespannt. Sie reichen von Vorschriften für neue Finanzinstrumente und bestimmte Güter bis hin zur Öffnung des Transparenzregisters für die Öffentlichkeit.

Wesentliche Regelungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie

Kryptowerte sind zu berücksichtigen

Kryptowerte sind nun als Finanzinstrumente einzustufen und fallen zudem unter das Geldwäschegesetz (GwG). Die Kryptoverwahrung gilt nach dem Kreditwesengesetz (KWG) als Finanzdienstleistung. In der Folge unterliegen Kryptowerte seit Anfang 2020 der Regulierung und Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dementsprechend sind sowohl digitale Zahlungsströme via Blockchain als auch der Handel sowie die Annahme von digitalen Assets in der Geldwäscherichtlinie zu berücksichtigen. Damit gilt das Know-your-Customer-Prinzip (KYC-Prinzip) auch hier.

Erstellung von PEP-Listen

Alle Nationen der Europäischen Union sowie internationale Organisationen, die auf den Hoheitsgebieten der Mitgliedsstaaten akkreditiert sind, werden verpflichtet, eine Liste der politisch exponierten Personen (PEP-Liste) zu erstellen. Diese Übersicht führt alle wichtigen Ämter und Funktionen auf, die einen PEP-Status begründen. Zur einfacheren Identifizierung von politisch exponierten Personen innerhalb der Europäischen Union sollen diese Listen dann von der Europäischen Kommission zu einer Gesamtliste harmonisiert werden.

Öffnung und Vernetzung der Transparenzregister

- Mit der Novelle erfolgte die Öffnung des Transparenzregisters für die Öffentlichkeit. Zu beachten ist, dass hierbei eine Einsicht in einen minimierten Datensatz (ohne Wohnort und Geburtsdatum) gewährt wird. Hintergrund der Änderung ist der Wegfall der vormals geltenden Voraussetzung eines „berechtigten Interesses“ zur Einsichtnahme.
- Um eine effektivere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermöglichen, soll zusätzlich die Vernetzung nationaler Transparenzregister auf europäischer Ebene forciert werden. Angedacht ist die Implementierung einer zentralen Plattform als europäisches Transparenzregister, über die zukünftig länderübergreifende Abrufe aus den nationalen Transparenzregistern der EU-Mitgliedsstaaten möglich sein sollen.

Spezielle Beachtung hochwertiger Güter

Die Novelle geht speziell auf hochwertige Güter wie etwa Edelmetalle, Öl, Waffen oder Tabak, insbesondere aber wertvolle Kunstwerke ein. Händler und Vermittler werden verpflichtet, bei Transaktionen über 10.000 Euro und Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eine entsprechende Verdachtsmeldung abzugeben. Es ist dabei unerheblich, ob der Euro-Wert durch eine einzelne oder auch mehrere zusammenhängende Transaktionen überschritten wird.

Verschärfungen bei Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikodrittländern

Mit der Änderung wird eine Erweiterung der aktuell geltenden verstärkten Sorgfaltspflichten um zwei Aspekte in Aussicht gestellt. Es geht dabei um die Regelungen für Verpflichtete bei Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikodrittländern.

- Sobald ein Hochrisikodrittland an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt ist, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten zwingend anzuwenden. Es besteht nicht mehr die Notwendigkeit, dass der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte in einem Hochrisikodrittland niedergelassen sein muss.
- Es müssen neben den Informationen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Beteiligung eines Hochrisikodrittlandes zusätzliche Informationen über die Vertragspartner und Vermögenswerte eingeholt werden.

6. EU-Geldwäscherichtlinie – Ausweitung des Vortatenkatalogs und der deutsche All-Crime-Ansatz

Stichtag für die Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie in nationales Recht war für die EU-Länder der 1. Dezember 2020. Die Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen zur Bekämpfung der Geldwäsche fest.

Die wohl entscheidende Anpassung durch die Novelle ist die erhebliche Ausweitung des strafrechtlichen Vortatenkatalogs zur Geldwäsche auf nunmehr 22 Vortaten.

Der deutsche Gesetzgeber hat bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie, die durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche erfolgte, sogar noch deutlich schärfere

Regelungen als die EU-Richtlinie getroffen. Das deutsche Gesetz trat zum 18. März 2021 in Kraft.

Wesentliche Regelungen der 6. EU-Geldwäscherichtlinie

Abschaffung des Vortatenkatalogs: Der All-Crime-Ansatz

In Deutschland wurde anstelle einer Ausweitung des Vortatenkatalogs dieser qua Gesetz zum 18. März 2021 vollständig abgeschafft. Überdies bewirkte der Gesetzgeber eine Neufassung des Straftatbestands in § 261 StGB. Durch diesen sogenannten All-Crime-Ansatz müssen Vermögenswerte künftig nicht mehr aus bestimmten Straftaten stammen. Es sind jetzt vielmehr alle Straftaten als Geldwäschevortaten zu berücksichtigen. Insoweit wird der Anwendungsbereich der Geldwäsche deutlich ausgeweitet. In der Folge ist eine weitere Zunahme der Anzahl abzugebender Verdachtsmeldungen im Sinne des § 43 Geldwäschegesetz (GwG) wahrscheinlich.

Haftung juristischer Personen

Neben natürlichen Personen können infolge der Novelle auch juristische Personen haftbar gemacht werden. Die möglichen Sanktionen reichen von Geldbußen bis zu Betriebsschließungen.

Vereinheitlichte strafrechtliche Sanktionierung

Der Strafraum für Geldwäschetaten wurde von der EU auf einheitlich mindestens vier Jahre Freiheitsstrafe festgesetzt. Der deutsche Gesetzgeber sieht darüber hinaus bereits eine Freiheitsstrafe bis fünf Jahre in § 261 StGB vor. In besonders schweren Fällen sind in Deutschland sogar Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren möglich.

EU-AML-Paket – Harmonisierung als Ziel

Seit Frühjahr 2022 existieren auf EU-Ebene bereits weitere Planungen zur Geldwäscheprävention sowie Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Hier ist insbesondere das EU-Anti-Geldwäsche-Paket – Anti-money laundering and countering the financing of terrorism legislative package – vom 20. Juli 2021 von Bedeutung. Es umfasst insgesamt vier Gesetzgebungsvorschläge.

Der Regelungsrahmen innerhalb der EU ist trotz der sechs Geldwäscherichtlinien immer noch fragmentiert, respektive nur mangelhaft harmonisiert. Dem möchte die EU nun entgegenwirken, und zwar durch den Erlass von drei Verordnungen sowie einer Richtlinie.

Durch die in Art. 288 II des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelte unmittelbare Geltung von Verordnungen innerhalb der EU soll

- eine verstärkte Harmonisierung des rechtlichen Regelwerkes innerhalb der Union erreicht werden sowie
- der Umsetzungsaufwand für die Mitgliedsstaaten durch die Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht entfallen.

Das EU-Anti-Geldwäsche-Paket

Das Ziel dieses Gesetzespaketes soll die Einführung eines harmonisierten Regelwerkes (Single-Rule-Book) sein, durch welches innerhalb der EU ein "Level Playing Field" geschaffen werden soll. Zudem soll eine konsistente und effektivere Aufsicht entstehen. Dazu sind primär die Einführung einer zentralen EU-Anti-Geldwäsche-Aufsicht, die Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism (AMLA), sowie die Stärkung der Zusammenarbeit der Behörden in der EU vorgesehen.

Die Detaillierung der erlassenen Vorschriften soll über den neuen Ansatz einer sogenannten Level-2-Regelung verfolgt werden. So ist geplant, dass die neue AMLA künftig die Kompetenz hat, die vom Gesetzgeber erlassenen AML-Vorgaben durch sogenannte technische Regulierungsstandards, Regulatory Technical Standards (RTS), zu konkretisieren.

Vollharmonisierung durch Neuregelungen eher unwahrscheinlich

Das neue Gesetzespaket wird einige Regelungen der bisherigen EU-Geldwäscherichtlinien enthalten, jedoch ebenso viele über diese Vorschriften hinausgehende Vorgaben. Dazu zählen unter anderem Regelungen bezüglich des Verpflichtetenkreises, der zu erhebenden Know-your-Customer-Daten sowie der verbindlichen Bargeldobergrenzen. Ebenso ist das Themengebiet Outsourcing umfasst, in welchem Rahmen unter anderem umfassende Auslagerungsverbote angedacht sind.

Insgesamt ist mit dem EU-Anti-Geldwäsche-Paket weiterhin keine Vollharmonisierung zu erwarten, sondern lediglich eine Mindestharmonisierung der geldwäscherechtlichen Vorschriften innerhalb der Europäischen Union. Der künftige Erlass weiterer Vorgaben ist somit nicht unwahrscheinlich.

Die vier Gesetzgebungsvorschläge des EU-AML-Pakets im

AML-VO

- Definitionen, Festlegung Verpflichtetenkreis
- Risikomanagement und gruppenweite Standards
- Kundensorgfaltspflichten (Herzstück)
- Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
- Einschaltung zuverlässiger Dritter
- Outsourcing (Auslagerungsverbote)

AMLA-VO

- Einheitliche und konsistente Beaufsichtigung (Ziel)
- Koordinierungsaufgaben hinsichtlich nationaler Aufsichtsbehörden
- Direkte Beaufsichtigung sogenannter selected obliged entities
- Konkretisierung der AML-Regularien durch RTS
- Sitz der AMLA in Frankfurt am Main und voraussichtliche Aufnahme der Tätigkeit ab Mitte 2025

Krypto-VO

Strengere Regeln für Kryptowerte durch Regulierung sämtlicher Akteure dieses Sektors:

- Bessere Rückverfolgbarkeit
- Verbot anonymer Krypto-Asset-Wallets
- Übertragung der Regelungen der Geldtransferverordnung (GTVO) auf Kryptowerte-Transaktionen
- Anlehnung an die Regelungen der MiCAR
- Bereits veröffentlicht und Gültigkeit ab 30.12.2024

AML-RL

- Ersetzen der 4. und 5. AML-RL
- Regelungen zu nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen (FIUs) der Mitgliedsstaaten
- Einheitliche Vorgaben (Transparenzregister u. a.)

Ziele: Harmonisiertes Regelwerk (Level Playing Field), konsistente und effektivere Aufsicht sowie Stärkung der Zusammenarbeit der Behörden in der EU

Weitere Vorgaben – Sonstige geldwäscherechtliche Vorgaben im Überblick

Eine Reihe zusätzlicher Regelungen und Gesetze konkretisieren bzw. ergänzen die aufgeführten primär

geldwäscherechtlichen Vorgaben der EU. Im Folgenden eine Zusammenfassung der wesentlichen Regularien.

Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuAs) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die AuAs gliedern sich für Kreditinstitute in einen allgemeinen sowie einen besonderen Teil. Die BaFin veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Fassungen. Im November hat die BaFin erklärt, dass sie die überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (ML/TF Risk Factors Guidelines) vollständig in den AuAs umsetzt.

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw)

Das aktuelle Transparenzregister, in welchem die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen aufgeführt werden, war bislang als Auffangregister ausgestaltet. Nun sieht das TraFinG Gw vor, dass dieses Register zu einem Vollregister umgestaltet wird. Dies geschieht durch die Streichung der Mitteilungsfiktion. Darüber hinaus gibt es noch weitere Änderungen der bisherigen Praxis:

- Der Katalog der anmeldepflichtigen Daten wird geringfügig erweitert.
- Die Befreiungsmöglichkeit für börsennotierte Unternehmen entfällt.
- Die Meldepflicht für ausländische Gesellschaften wird angepasst.

Diese Neuerungen sind entsprechend beim Know-your-Customer-Prozess und den Sorgfaltspflichten zur Identifizierung des Vertragspartners sowie der für ihn auftretenden wirtschaftlich Berechtigten zu berücksichtigen.

Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG)

Mit dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) wird die Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (IFD) umgesetzt. Das Gesetz ist Ende Juni 2021 in Kraft getreten. In Kapitel 4 finden sich neue Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Unter anderem sind

- Anforderungen in Bezug auf interne Sicherungsmaßnahmen sowie
- weitere Regelungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten von den entsprechenden Instituten zu erfüllen.

Das WpIG differenziert zwischen

- Wertpapierfirmen, die als CRR-Kreditinstitute gelten
- großen Wertpapierfirmen, die den Anforderungen der CRR unterliegen, ohne als CRR-Kreditinstitute zu gelten
- mittleren Wertpapierfirmen, die weder die CRR anwenden müssen, noch die Parameter einer kleinen Wertpapierfirma erfüllen
- kleinen Wertpapierfirmen, die von diversen Erleichterungen profitieren

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

Veranlasst durch Manipulationen der Bilanzen von Kapitalmarktunternehmen verfolgt der Gesetzgeber in erster Linie das Ziel, die Bilanzkontrolle zu stärken und die Abschlussprüfung weiter zu regulieren.

Das FISG führt zudem zu Anpassungen des Geldwäschegesetzes und der Abgabenordnung (AO): Die FIU soll Befugnisse zum automatisierten Abruf von ausgewählten steuerrechtlichen Grunddaten erhalten. Die so erlangten Daten dienen dann – laut Gesetzesbegründung – der weiteren Analyse einzelner Ver-

dachtsmeldungen und der anschließenden Bewertung. In der Gesamtschau mit den weiteren der FIU vorliegenden Informationen können die Daten dazu beitragen, einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung festzustellen.

Fazit: Die von den Verpflichteten im Verdachtsfall abzugebenden Meldungen werden auch in diesem Kontext weiter an Bedeutung gewinnen.

Nationale Risikoanalyse für Deutschland

Im Dezember 2017 startete Deutschland seine erste nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Ergebnisse müssen die gemäß Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten berücksichtigen, wenn sie ihre eigene Risikoanalyse erstellen.

Reformen des strafrechtlichen Regelwerkes

In der Vergangenheit sind vermehrt Bestrebungen zur Einführung eines Unternehmensstrafrechtes unternommen worden. Die finale Einführung des Gesetzesentwurfes für das sogenannte Verbandssanktionengesetz, welches im Koalitionsvertrag aufgeführt war, wurde auf der Zielgeraden gestoppt. Dieser Gesetzesentwurf hat effektiven Compliancemanagementmaßnahmen zur Verhinderung von Straftaten – somit unter anderem auch einer wirksamen Geldwäscheprävention – eine erhebliche Bedeutung bei der Bemessung des Strafmaßes eingeräumt.

Die PPI AG

Die PPI AG ist seit 40 Jahren als Beratungs- und Softwarehaus erfolgreich für Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister tätig. Als stabil wachsende Aktiengesellschaft in Familienbesitz verknüpfen wir Fach- und Technologie-Know-how, um Projekte kompetent und unkompliziert umzusetzen. Rund 800 Mitarbeiter konzentrieren sich dabei ganz auf den Erfolg unserer Kunden.

Ansprechpartner



Claudia Löschmann, LL.M.
Wirtschaftsjuristin, Senior Consultant
+49 151 65205499
claudia.loeschmann@ppi.de



Sandra Reinhard, LL.M.
Senior Manager
+49 160 96781728
sandra.reinhard@ppi.de

PPI AG
Moorfuhrweg 13
22301 Hamburg
www.ppi.de